



Firma
A. Frauenrath BauConcept GmbH
Industriestr. 50
52525 Heinsberg

Durchwahl-Nr. Zimmer
02451 623-2183 B2.16

Steuernummer / Aktenzeichen
210/5723/0063 ZVBZ

Datum
16.01.2019

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

A. Frauenrath BauConcept GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

52525 Heinsberg, Industriestr. 50

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **210/5723/0063**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **20.07.99DE157250646**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2019

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

16.01.2019



(Dienststempel)

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Herzog-Wilhelm-Str. 41- 47
52511 Geilenkirchen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02451 623-0
Telefax
0800 10092675210
Telefax Ausland
0049 2451 623-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Service- / Informationsstelle
Mo.-Do. 07:00-12:00 Uhr
Do. 12:00-17:00 Uhr

BBk Düsseldorf
IBAN DE12 3000 0000 0030 0015 45
BIC MARKDEF1300

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.